

11.9.2019

Stellungnahme der Geschäftsführerin der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Dr. Anna Kaminsky, zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Vortragstext

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich sehr herzlich für die Möglichkeit, seitens der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur eine Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf abgeben zu können.

ich möchte in meinem Vortrag auf sechs Punkte eingehen und verweise ansonsten auf die schriftliche Stellungnahme.

1. Wir begrüßen alle Versuche, die Regelungen für Opfer politischer Verfolgung zu verbessern. Damit rechtliche Regelungen dazu beitragen, bei den Betroffenen von staatlicher Verfolgung ein Gefühl von Gerechtigkeit zu erhalten, sollten diese so umfassend wie möglich darauf ausgelegt sein, die Folgen erlittenen staatlichen Unrechts zu mildern. In diesem Sinne **begrüßen wir die nunmehr beabsichtigte vollständige Entfristung der bestehenden Rehabilitierungsvorschriften.** Staatliches Unrecht und dessen Wiedergutmachung darf **kein „Verfallsdatum“** haben.

Gerade im 30. Jahr der Friedlichen Revolution kann mit umfassenden Regelungen ein Zeichen gesetzt werden, um die Situation der Opfer

zu verbessern aber auch Mut und Zivilcourage gegen die Diktatur anzuerkennen. Die **Bundratsinitiative vom 19. Oktober 2018** hat hierzu weitreichende Vorschläge gemacht, die sich leider im Entwurf der Bundesregierung nicht wiederfinden.

2. Zu den wesentlichen, seit langem bekannten Problemen gehört die **Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden**. Diese stellt viele Betroffene wegen des zu erbringenden Kausalitätsnachweises zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden vor große Probleme. Hinzu kommen die hohen Belastungen, denen viele Betroffene durch die wiederholten Begutachtungen ausgesetzt sind. Viele Betroffene empfinden diese als schikanös, demütigend und retraumatisierend. Oftmals wird die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Frage gestellt und es entsteht der Eindruck, die Begutachtung sei vor allem darauf angelegt, **Ansprüche abzuwehren**.

Die bisherigen **Anerkennungsquoten** von nur etwa **10 Prozent** nach oft jahrelangen Prozeduren und Begutachtungen sprechen eine eindeutige Sprache. Diese **Beweiserleichterungen würden nicht nur für die Betroffenen sinnvoll** sein, sondern auch die Ämter und Gerichte entlasten.

Wir plädieren seit Jahren mit den Opferverbänden und LStU für eine **Tatsachenvermutung**, die davon ausgeht, dass anerkannte Betroffene von politischer Verfolgung, die Gesundheitsschäden geltend machen, diese automatisch mit einem Grad der Schädigung von **mehr als 25 Prozent**¹ anerkannt bekommen.

¹ Das Bundesentschädigungsgesetz BEG, das für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gilt, sieht bspw. für den Entschädigungsanspruch nach § 28 Abs. 1 BEG, der eine nicht unerhebliche Gesundheitsschädigung voraussetzt, eine Beweiserleichterung dahingehend vor (§ 31 Abs. 2 BEG), dass „für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet wird, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbstätigkeit 25 v. H. beträgt.“ (Vss. Der Verfolgte war mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist in seiner Erwerbsfähigkeit um 25. v.H. oder mehr gemindert.)

Es ist seit langem bekannt, dass die DDR ihre Methoden zur „Zersetzung“ und Schädigung von missliebigen Personen perfektioniert hatte und die Folgen immens sind.

3. Zudem sollten Betroffene **bereits im Antragsverfahren aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes das Recht erhalten, angehört zu werden.** Bisher entscheidet die Ausgangsbehörde idR. nach Aktenlage. Das Recht auf Anhörung für die Betroffenen sollte auch entsprechend für die Verfahren im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren gelten. Da für viele Betroffene die Verfahren äußerst belastend sind, sehen viele nach einer ersten Ablehnung ihrer Anträge davon ab, den weiteren Verfahrens- bzw. Gerichtsweg zu beschreiten.
4. Um dem **Charakter und dem ausgeklügelten System politischer Verfolgung** in der DDR gerecht zu werden, sollten zudem Ausgleichsleistungen für **Opfer von Zersetzungsmaßnahmen sowie für Haftopfer mit einer Dauer der Haft von weniger als 180 Tagen** sowie für **anerkannte verfolgte Schüler** nach § 8 BerRehaG eröffnet werden – so wie dies auch in der Bundesratsinitiative enthalten ist.

Politische Verfolgung begann nicht mit der Haft und sie endete auch nicht nach dem Ende der Haft. Zudem wurden viele Menschen nicht inhaftiert, sondern entsprechend der berüchtigten MfS-Richtlinie 1-76 „zersetzt“ – mit weitreichenden Folgen für Familienleben, berufliches Fortkommen und Gesundheit. Hier sollten Erleichterungen beim Zugang zu Entschädigungen und wiederkehrenden Leistungen gesetzlich verankert werden.

5. möchte ich noch auf die ebenfalls im *Entschließungsantrag des Bundesrates vom 19.10.2018* bereits enthaltenen Hinweise für die **Beseitigung von Benachteiligungen bei der Rentenversorgung** der sog. Altübersiedler nach Anwendung des Rentenüberleitungsgesetzes verweisen.

Mein 6. Punkt bezieht sich auf jene Kinder, die wegen der politischen Verfolgung und Haft ihrer Eltern in Heime kamen. Wegen der begrenzten Zeit verweise ich hier auf die Ausführungen in der Bundesratsinitiative sowie auf die Ausführungen meiner Kollegen.

#####

In der Gesetzesvorlage werden **Heimkinder** aufgeführt, für die es Erleichterungen bei der Rehabilitierung geben soll. Zwar ist zu begrüßen, dass in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche, die aus Gründen der politischen Verfolgung oder sonstigen rechtsstaatswidrigen Gründen eingewiesen wurden, leichter rehabilitiert werden können und damit Zugang zu weiteren Ausgleichsleistungen erhalten, aber auch hier greift der Gesetzesentwurf zu kurz. Nach wie vor geht der Gesetzgeber (so § 18 StrRehaG Absatz 4 GE) davon aus, dass eine Rehabilitierung von Heimkindern nach § 2 StrRehaG in der Regel scheitert, bspw. wenn die Eltern aus politischen Gründen in Haft waren und die Kinder deshalb in Heime eingewiesen wurden. Damit werden sie nicht als Opfer politischer Verfolgung anerkannt und in der Folge auf Unterstützungsleistungen bei Bedürftigkeit verwiesen und bleiben dadurch weiter von einer Kapitalentschädigung oder monatlichen Zuwendungen ausgeschlossen.

Zwar können jetzt bereits Heimkinder rehabilitiert werden, wenn die Unterbringung aus politischen Gründen erfolgte (§ 2 StrafRehaG Absatz 1 Satz 2 *„Dies gilt insbesondere für (...) eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.“*). Es wäre wünschenswert, alle Kinder, die wegen der politischen Verfolgung ihrer Eltern in Heime kamen und die strafrechtlich rehabilitiert wurden, auch zu rehabilitieren, da ihre Einweisung in die Heime ursächlich mit der politischen Verfolgung zusammenhängt.

In der Bundesratsinitiative sind darüber hinaus weitere Gruppen von Verfolgten bzw. Regelungslücken genannt, die hier wegen der Kürze der Zeit nur cursorisch benannt werden sollen wie

1. Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen
2. Die Mindestdauer der Verfolgung für Ausgleichsleistungen in § 8 Abs. 2 S. 1 BerRehaG und § 17a Abs. 1 S. 1 StrRehaG sollten im Sinne der Betroffenen angeglichen werden;
3. Keine Minderung der Ausgleichsleistung bei Rentenbezug gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 BerRehaG;
4. Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG; ■ bspw. durch Anpassung an Lebenshaltungskostenindex